2947/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Trattner, Ing. Meischberger und Kollegen haben am 19.9.1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2965/J betreffend ,,Giftmülltransporte durch Tirol bzw. Österreich“ gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich1 folgendes mitzuteilen:
Ich möchte einleitend festhalten, daß in der österreichischen Rechtsordnung die Begriffe „Giftmüll“ und somit auch ,,Giftmülltransport“ nicht existieren. Ich vermute jedoch, daß in der Anfrage der Transport gefährlicher Abfälle gemeint ist und beantworte daher die Anfrage in diesem Sinne:
Zur Kompetenzlage möchte ich grundsätzlich feststellen, daß der Vollzugsbereich meines Ressorts den Import, Export und die Durchfuhr notifizierungspflichtiger Abfälle umfaßt. Der Vollzug der einschlägigen Gefahrguttransportvorschriften, somit auch der Transport gefährlicher Güter, obliegt dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr.
ad 1. 5 und 8
Aus umweltpolitischer Sicht ist die Verlagerung des Gütertransportes von der Straße auf die Schiene ein wünschenswertes Ziel. Hinsichtlich des in der Anfrage angesprochenen Zwanges, gefährliche Abfälle ausschließlich mit der Bahn zu transportieren,

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

gebe ich zu bedenken, daß Bahnlinien häufiger als hochrangige Straßen durch dicht besiedelte Gebiete bzw. Stadtzentren führen und somit Bahntransporte ebenfalls nicht risikolos sind.
Auf internationaler Ebene wird von mir angestrebt, im Bereich der Abfallbehandlungsanlagen die Standards zu harmonisieren und dadurch die Gefahr des Ökodumpings zu reduzieren. Hinsichtlich der internationalen Transportvorschriften verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr.
ad 2
Jeglicher Transport gefährlicher Güter und auch gefährlicher Abfälle ist mit einem gewissen Risiko behaftet. Die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften sollte jedoch gewährleisten, daß eine Gefährdung von Mensch und Umwelt hintan gehalten wird.
ad 3
Diese Frage kann nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden.
ad 4 und 6
Diese Fragen fallen nicht in die Vollzugskompetenz meines Ressorts.
ad 7
Die Verordnung des Rates zur Überwachung und kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft ist in Österreich unmittelbar anzuwendendes Recht. Ein Zuwiderhandeln ist somit unzulässig und

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

stellt einen Rechtsbruch dar. Von meinem Ressort kännen lediglich aus den in Artikel 4 Abs.3 lit. c und Artikel 7 Abs.4 lit. b. der genannten Verordnung angeführten Gründen Einwände gegen eine Abfallverbringung erhoben werden. Weitergehende Möglichkeiten sind aus abfallrechtlicher Sicht nicht gegeben.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.